

Mandanteninformationen zum Besuch beim Gutachter

Vorbemerkung

Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten werden in der Regel aufgrund medizinischer Gutachten getroffen, da die Richter selbst nicht über das medizinische Fachwissen verfügen.

Die folgenden Informationen sollen dazu dienen, häufig auftretende Fragen vor der Einbestellung durch den gerichtlichen Sachverständigen zur klinischen Untersuchung zu beantworten.

Der von der Behörde oder dem Gericht beauftragte Gutachter ist laut Gesetz unabhängig. Deshalb handelt es sich nicht um einen der Sie behandelnden Ärzte, sondern um einen fremden Arzt, der aufgrund der ihm vorliegenden Akten, der Untersuchung und dem persönlichen Gespräch mit Ihnen ein Urteil zu dem streitgegenständlichen Behandlungsfehlervorwurf abgeben soll. Beim Termin dürfen jedoch der Ehepartner oder andere Vertraute selbstverständlich mit anwesend sein. Der Gegner darf hingegen nicht dabei sein, sofern Sie dies nicht ausdrücklich erlauben.

Krankheitsablauf

Entscheidend für die Begutachtung und das weitere Vorgehen, ob außergerichtlich oder gerichtlich, ist Ihre Glaubwürdigkeit. Es ist daher nachteilig, wenn vor dem Gutachter gemachte Angaben später wieder berichtigt oder ergänzt werden müssen. Sie sollen daher gut vorbereitet zum Gutachtertermin erscheinen.

Verfassen Sie vor dem Termin einen „Krankheits-Lebenslauf“, in dem ihre Krankheitsgeschichte chronologisch aufgelistet ist. Diesen Krankheits-Lebenslauf sollten Sie dem Gutachter sowie zuvor unserer Kanzlei übergeben. Es sollten darin alle Zustände, Schmerzen, Beschwerden und Beeinträchtigungen Ereignisse, ob ständig auftretende oder nur einmalig, beschrieben werden. Insbesondere sollten die auftretenden Beschwerden detailliert dargestellt werden, da das persönliche Empfinden der Erkrankung vom Gutachter ohne ihre Hinweise nicht erkannt werden kann. Diagnosen kann der Gutachter hingegen aus den ihm vorliegenden Unterlagen entnehmen. Zudem sollten von Ihnen sämtliche Tätigkeiten aufgeführt sein, die sie früher noch selbst ausführen konnten, deren Ausführung Ihnen jetzt jedoch krankheitsbedingt nicht mehr oder nur noch erschwert möglich ist. Dies betrifft alle Lebensbereiche: Arbeitsleben, Haushalt, Garten, Freizeit- und Lebensgestaltung.

Freizeitgestaltung

Werden sie nach Ihren Hobbys gefragt, darf Ihrerseits keinesfalls der Hinweis fehlen, dass deren Durchführung jetzt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Ansonsten kann dies beim Gutachter einen falschen Eindruck erwecken. Sind sie zum Beispiel Mitglied in einem Verein, so sollten Sie nicht nur von den reizvollen Aktivitäten des Vereins erzählen und in schönen Erinnerungen schwelgen, sondern explizit erwähnen, dass Sie seit der streitgegenständlichen ärztlichen Behandlung nicht mehr in der Lage sind, daran teilzunehmen.

Auch banale Tätigkeiten wie Fernsehen, Musikhören, Bücher- oder Zeitschriftenlesen sind erwähnenswert, da diese Rückschlüsse auf Ihre Leistungsfähigkeit erlauben (z.B. Konzentrationsstörungen o.ä.).

Auf die Frage, ob Sie täglich spazieren gehen, darf die Antwort nicht lauten; „Ja, 2 Stunden täglich“, wenn Sie sich bereits nach 10 min für längere Zeit (etwa auf einer Bank) ausruhen müssen. Gleiches gilt für die Frage, ob Sie Auto fahren können bzw. dürfen.

Gehen Sie öfter in Thermalbäder, nehmen Sie an Gymnastikübungen oder ähnlichem Teil, so sollten Sie das erwähnen, insbesondere dann wenn Sie dies zur Schmerzlinderung tun. Ohne diesen Hinweis könnte der Eindruck entstehen, dass sie noch zu allen möglichen weiteren Aktivitäten in der Lage sind.

Hat sich der Freundeskreis durch die Erkrankung eingeschränkt, so muss auch darauf hingewiesen werden, denn eine schleichende soziale Isolation/Vereinsamung deutet auf gesundheitliche Probleme hin.

Haushalt/Garten

Auch hier sollten Sie jegliche Einschränkungen der Tätigkeiten genau darlegen. Wenn Sie ihr Haus - soweit zutreffend - noch selbst putzen können, müssen Sie darauf hinweisen, wenn Sie z.B. statt bisher 2 Stunden nunmehr 3 Stunden Täglich hierfür benötigen, etwa weil Sie sich öfter hinsetzen müssen, um Pause zu machen. Andererseits sollten Sie eindeutig vermerken, was sie im Haushalt nicht selbst erledigen können.

Wenn Sie in Ihrem Haushalt bestimmte Hilfsmittel verwenden und nur so Ihre Arbeit erledigt werden kann, so zeigt dies die Einschränkung Ihrer Leistungsfähigkeit.

Falls Sie Ihren Speiseplan einschränken mussten, da Ihnen gewisse Zubereitungsarten, beispielsweise aufgrund fehlender Feinmotorik, nicht mehr möglich sind, so sollten Sie auch dies darlegen. Dabei sollten Sie darauf achten, dass dies nicht in Widerspruch zu Ihrem übrigen Verhalten steht.

Sollten Sie fremde oder familiäre Hilfe in Anspruch nehmen, so nennen Sie den Namen der Person und ggf. den Zeitaufwand, da der pauschale Hinweis, dass die Familie hilft, nichts über Ihren Zustand und die genaue Hilfsbedürftigkeit aussagt.

Arbeitsleben

Lassen Sie sich grundsätzlich schon im Vorfeld der Begutachtung von jedem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, soweit dies möglich ist. Dies ist erforderlich, da beim Gutachter bei Durchsicht der Unterlagen der Eindruck entstehen könnte, dass wegen fehlender Krankenschreibung, zum Beispiel eines Facharztes, das Krankheitsbild auf dessen Fachgebiet nicht so schwerwiegend sein kann.

Allgemeine Hinweise

Handelt es sich bei dem Gutachter – wie zumeist – um einen Facharzt und beschränkt sich die Untersuchung und Begutachtung nur auf sein Gebiet, so weisen Sie den Gutachter - soweit vorhanden - auch auf Beschwerden aus anderen Fachgebieten hin.

Wenn Sie an Schmerzzuständen leiden, so dürfen dies der Gutachter und später der Richter in angemessener Weise mitbekommen. Wenn Sie z.B. im Alltag nicht längere Zeit sitzen können oder spezielle Sitzhilfen benötigen, so wäre es falsch im Termin die Zähne zusammen zu beißen. Bringen Sie notwendige Hilfsmittel (Gehhilfen etc.) zum Termin mit, denn wieso sollten Sie Hilfsmittel ständig benötigen, wenn Sie sie gerade jetzt anscheinend nicht benötigen.

Die Gutachter überprüfen unbemerkt und indirekt Ihre Angaben, indem sie beispielsweise Ihre Gehfähigkeit auf dem Weg in ein entfernt gelegenes Behandlungszimmer oder nach dem Abschluss der Behandlung durch einen Blick aus dem Fenster bei Verlassen des Anwesens auf der Straße beobachten.

Wenn Sie zum Beispiel angeben, dass Sie jede halbe Stunde auf die Toilette müssen, sollten Sie sich dies nicht während der Untersuchung verkneifen.

Haben Sie im Gutachtertermin das Gefühl, dass Sie seitens des Gutachters nicht ernst genommen bzw. abwertend behandelt werden, so weisen sie den Gutachter freundlich darauf hin. Dies sollte in absolut emotionsloser Weise erfolgen. Sollte Ihnen weiterhin kein Gehör geschenkt werden bzw. das Verhalten des Gutachters abwertend bleiben, so können Sie den Termin vorzeitig beenden. Da der Gutachter diese Tatsache umgehend dem Gericht mitteilen wird, müssen Sie dem Gericht später die Gründe für den Abbruch in einem „Erlebnisbericht“ mitteilen. Dies soll keinesfalls eine Aufforderung zum Streit mit dem Gutachter sein; für Sie ist der Gutachter fremd, genauso sind Sie für den Gutachter eine fremde Person. Bedenken Sie bitte außerdem, dass der Gutachter in Ihrem Arzthaftungsverfahren das entscheidende Wort sprechen wird, welches für den Ausgang des Verfahrens vorentscheidend ist.

Die Begutachtung betrifft häufig sehr intime Bereiche, so dass Sie auf Fragen gefasst sein müssen, deren Beantwortung für Menschen unangenehm und peinlich sein mag. Auch dem Gutachter werden solche Fragen nicht leicht fallen, aber er ist in der Regel daran gewöhnt und daher auf Ihre Antworten vorbereitet. Sie müssen bzw. dürfen keine Scham vor dem Gutachter haben.

Es ist der Sache nicht dienlich, wenn Sie Ihre Situation besser darstellen, als sie wirklich ist. Wenn Sie gewisse Dinge nicht selbst erledigen können, so beruht das auf Ihren Beschwerden, für die Sie ohnehin nichts können. Da das Schicksal Sie getroffen hat, steht Ihnen auch Hilfe zu.

In gleicher Weise warnen wir jedoch davor, zu übertreiben oder zu simulieren.

Entscheidend ist es, Ihre wahre Situation in vollem Umfang und ohne Beschönigung darzustellen.

Sollten Sie noch weitergehende Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.